



Verkündet am: 31.07.2007

Zwanzig
Justizobersekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 K 2498/03

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des,

2. des,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
Hardthöhe, 53003 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

wegen militärischer Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 31. Juli 2007

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vondenhof,
die Richterin am Verwaltungsgericht Tänzer,
die Richterin am Verwaltungsgericht Heinrich-Reichow,
den ehrenamtlichen Richter Henke und
die ehrenamtliche Richterin Inter-Brust

für R e c h t erkannt:

Die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die militärische Nutzung des ungefähr 12.000 Hektar großen Truppenübungsplatzes Wittstock, der im Nordwesten des Landes Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelegen ist.

Die Kläger betreiben als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach eigenen Angaben seit Mai 1993 das Seehotel I. (Grundbuch von L., Grundbuchblatt .., Gemarkung K., Flur .., Flurstück . sowie Flur .., Flurstück ..). Das zum Hotel gehörende Grundstück befindet sich im Gemeindegebiet L. und grenzt an die Gemeinde S.. Das Hotel ist von der nördlichen Grenze und dem nördlichen Ein- und Ausflugbereich für das taktische Verfahren des Truppenübungsplatzes Wittstock ca. 4 bis 5 km entfernt.

Von 1952 bis 1993 wurde das Gelände des Truppenübungsplatzes Wittstock von den sowjetischen Streitkräften als Schieß- und Bombenabwurfplatz genutzt. Nach Übergabe des Truppenübungsplatzes durch die Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte an den Bund setzte die Bundeswehr die militärische Nutzung des Platzes fort. Aufgrund von Klagen mehrerer in der Nachbarschaft des Truppenübungsplatzes gelegener Gemeinden wurde der Beklagten durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2000 (- 4 C 13/99 -, NVwZ 2001, S. 1030) die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock zu militärischen Zwecken untersagt, da u.a. eine Anhörung der in ihrer Planungshoheit betroffenen klagenden Gemeinden nicht durchgeführt worden sei. Nach Anhörung verschiedener im Land Brandenburg gelegener Gemeinden erließ das Bundesministerium der Verteidigung unter dem 9. Juli 2003 die

„Verwaltungsentscheidung ... zur künftigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock“, wonach der Truppenübungsplatz gemäß dem modifizierten Betriebskonzept vom 20. Januar 2003 (Anlage 2 zur Verwaltungsentscheidung) weiterhin als Luft-Boden-Schießplatz für ca. 1700 Einsätze pro Jahr, als Standortübungsplatz für die Ausbildung von Bodentruppen sowie als Standortschießanlage mit vier Schießständen für Handfeuerwaffen genutzt wird. Bestandteil der Verwaltungsentscheidung ist als deren Anlage 3 die Karte zur militärischen Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock, wonach im nördlichen und südlichen Bereich jeweils zwei taktische Ein- und Ausflugbereiche vorgesehen sind. In den violett gekennzeichneten taktischen Ein- und Ausflugbereichen dürfen die An- und Abflüge in Abweichung vom regelmäßig veranstalteten Standardverfahren, wonach An- und Abflüge über gesondert gekennzeichneten Bereichen tagsüber in einer Höhe von mindestens 1.000 Fuß (ca. 300 m) erfolgen sollen, auch in einer Höhe von 500 Fuß (ca. 150 m) durchgeführt werden. Nach dem Betriebskonzept vom 20. Januar 2003 soll jeder der insgesamt 1700 Einsätze mit durchschnittlich fünf Anflügen auf ein Bordkanonen- bzw. Bombenziel innerhalb des Truppenübungsplatzes erfolgen. Täglich sollen etwa 9 Einsätze stattfinden. Im Tagflugbetrieb soll der Anflug in der Regel in einer Vierer-Formation von Flugzeugen erfolgen. Innerhalb der Platzgrenzen sind auf der Karte zur militärischen Nutzung im südlichen Platzteil zwei Platzrunden für das Bomben- bzw. Bordkanonenziel eingetragen. Außerdem ist eine Radarplatzrunde vorgesehen, die teilweise auch über Gelände außerhalb des Truppenübungsplatzes führt. Innerhalb der Platzgrenzen sind nach dem Betriebskonzept Flughöhen unterhalb von 500 Fuß möglich, die Mindestflughöhe beträgt 100 Fuß (30 m). Die An- und Abflüge sind außerhalb der Platzgrenzen bis auf die in der Karte zur militärischen Nutzung eingetragenen Ein- und Ausflugbereiche frei wählbar. Die Höhe für die An- und Abflüge soll nach dem Betriebskonzept in der Regel mindestens 1.000 Fuß (ca. 300 m) betragen, bei bestimmten Übungen ist im Rahmen eines vom Bundesminister für Verkehr genehmigten Tiefflugkontingents eine Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) vorgesehen. Für bestimmte Ortschaften ist in der Karte zur militärischen Nutzung ein Überflug unterhalb 1.500 Fuß (ca. 450 m) ausgenommen.

Gegen die Verwaltungsentscheidung, die den Klägern nicht bekannt gegeben worden ist, haben die Kläger am 30. Juli 2003 Klage erhoben.

Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2005 hat die Beklagte die als solche bezeichnete "Nachträgliche Abwägung der Belange der Herren K. und M. (Hotel I.) im Verfahren der Verwaltungsentscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Juli 2003" vom 16. Dezember 2005 an das Gericht übersandt. Auf der Grundlage verschiedener von ihr in Auftrag gegebener Gutachten, insbesondere des Gutachtens der EADS vom 13. Mai 2005, hat die Beklagte festgestellt, dass auf dem Grundstück der Kläger Dauerschallpegel von bis zu 58,77 dB(A) und Spitzenpegel von bis zu 108 dB(A) entstehen werden. Statistisch würden alle 8 Tage Fluglärmereignisse mit 100 bis 105 dB(A) auftreten. Eine Lärmbelastung mit zu erwartenden Spitzenpegeln je Woche von etwa 100 bis 105 dB(A), was dem Überflug eines Tornados in gut 300 m Höhe entspreche, sei den Klägern aber zumutbar. Insoweit sei u.a. die aufgrund der geografischen Lage aus Sicht der Beklagten gegebene erhebliche plangegebene Vorbelastung des klägerischen Betriebes zu berücksichtigen. Zudem ließen sich nach langjährigen Erfahrungen bzgl. der Koexistenz von Tourismus und Truppenübungsplätzen in anderen Regionen Deutschlands keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus feststellen.

Die Kläger tragen vor, dass im Rahmen ihres Hotelbetriebes erhebliche Umsatzeinbußen zu befürchten seien, weil bei einer fliegerischen Nutzung des Truppenübungsplatzes viele Gäste ausbleiben würden. Der Betrieb ihres Seehotels müsse bei einer Inbetriebnahme des Truppenübungsplatzes eingestellt werden. Sie meinen, die Verwaltungsentscheidung sei schon deshalb rechtswidrig, weil es an einer Rechtsgrundlage für den Erlass der Verwaltungsentscheidung fehle. Zudem hätten die Kläger vor Erlass der Entscheidung angehört werden müssen, um eine sachgerechte Abwägung überhaupt vornehmen zu können. Es gebe kein Bedürfnis für den streitgegenständlichen Übungsplatz, die Kapazität der bestehenden Plätze in Nordhorn und Siegenburg sei ausreichend, dies insbesondere weil die Bundeswehr ihre Ausrüstung auf Präzisionswaffen umstelle. Die von der Beklagten angestellte nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 sei rechtswidrig bzw. bei der gerichtlichen Entscheidung nicht zu berücksichtigen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung sei der Erlass der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003. Anders als bei einem Planfeststellungsverfahren sei ein ergänzendes Verfahren hier nicht möglich. Wegen des hier anzuwendenden Grundsatzes der Einheitlichkeit einer planerischen Entscheidung sei die von der Beklagten in der nachträglichen Abwägung vorgenommene inter-partes-Abwägung unzulässig. Die Abwägung enthalte auch Fehler, denn die Kläger seien nicht vorbelastet. Die sowjetischen Streitkräfte seien im südlichen Teil des Platzes in Ost-West-Richtung geflogen. Nunmehr komme es jedoch zu direkten Überflügen ihres nördlich des Platzes gelegenen Hotels. Die von dem Truppen-

übungsplatz und den An- und Abflügen ausgehende Lärmbelästigung sei gesundheitsschädlich, dies gelte insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Spitzenpegel und Pegelanstiegsgeschwindigkeiten, die die Grenze der Zumutbarkeit erreichen würden. Dabei seien Überflüge in Viererformationen mit Höhen von bis zu 150 m und mit Geschwindigkeiten von über 420 kts zu berücksichtigen.

Die Kläger legen hierzu mehrere in ihrem Auftrag von der BeSB gefertigte Lärmgutachten sowie ein lärmmedizinisches Gutachten vor.

Die Kläger beantragen,

die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass die angegriffene Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 nur im Verhältnis zu den in ihrer Planungshoheit betroffenen Gemeinden, nicht aber gegenüber den Klägern als privaten Dritten einen Verwaltungsakt darstelle. Die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 sei ebenfalls kein Verwaltungsakt, sondern eine innerdienstliche Entscheidung, welche die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Rahmen des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens in zulässiger Weise ergänze. Durch die nachträgliche Abwägung würden die Belange der Kläger hinreichend berücksichtigt, einer nochmaligen Gesamtabwägung aller betroffenen Belange bedürfe es nicht. Die Kläger hätten auch keinen Anspruch auf eine solche umfassende Abwägung, sondern seien allein auf die Geltendmachung ihrer eigenen Belange beschränkt. Der Hotelbetrieb werde durch die Überflüge nicht beeinträchtigt. Flüge in niedriger Höhe unterhalb von 300 m bis zu 150 m seien nur im Rahmen eines vom Bundesminister für Verteidigung jährlich zugewiesenen und bundesweit geltenden Kontingentes aufgrund gesonderten Befehls im Einzelfall zulässig. Im Übrigen würden auch bei Überflügen in einer Höhe von 150 m keine unzumutbaren Spitzenschallpegel und Pegelanstiegsgeschwindigkeiten erreicht. Die Beklagte behauptet dazu, dass sich die Viererformationen bereits ca. 15 km vor dem Platz auflösen und die Flugzeuge einzeln über den Platz in einem Abstand von ca. 20 Sekunden einfliegen würden. Die in der Zentralen Dienstvorschrift 19/2 für Tiefflüge vorgesehene Planungsgeschwindigkeit von 420 kts werde außerhalb des

Platzes grundsätzlich eingehalten, die Beschleunigung für den Zielendflug finde erst über dem Übungsplatz statt. Taktische Notwendigkeiten, die eine Geschwindigkeit von bis zu 450 kts zuließen, seien nur in Ausnahmefällen gegeben und nicht planbar.

Nach dem mit Schriftsatz vom 25. Juni 2007 von der Beklagten vorgelegten Gutachten der AVIA-Consult vom 24. Juni 2007 entstehen am Standort des klägerischen Hotelbetriebes ein äquivalenter Dauerschallpegel (Leq(3)) von 49,7 dB(A), Spitzenpegel von bis zu 102,8 dB(A) und Pegelanstiegsgeschwindigkeiten von 9,7 dB(A)/s. In diesem Schriftsatz führt die Beklagte unter der Überschrift "ergänzende Abwägung" aus, dass mit den neu errechneten Lärmwerten die Zumutbarkeitsgrenzen weit unterschritten würden. Die entstehende Lärmbelastung sei so geringfügig, dass sie auch unter Außerachtlassung einer etwaigen Vorbelastung des Grundstückes der Kläger zumutbar sei. Mit weiterem Schriftsatz vom 12. Juli 2007 hat die Beklagte eine Ordnung über die Durchführung des Bombenabwurfes auf dem Bombenabwurfplatz Wittstock vom 22. Juli 1966 überreicht, woraus sich ergebe, dass das Grundstück der Kläger durch die damalige fliegerische Nutzung lärmvorbelastet sei. Selbst wenn man zu einem anderen Ergebnis käme, hätten die Kläger nur einen Anspruch auf Planergänzung, nicht aber auf Planaufhebung, denn Schutzauflagen seien jederzeit möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren und in den Verfahren 3 L 897/03, 3 L 798/05 und 3 K 2495/03 sowie auf die zu diesen Verfahren geführten Beiakten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig.

Das Klagebegehren, die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 aufzuheben, ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO statthaft.

Bei der Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 handelt es sich um einen nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO anfechtbaren Verwaltungsakt. Die Verwaltungsentscheidung

ist entsprechend den Anforderungen des § 35 Satz 1 VwVfG zur Regelung eines Einzelfalls getroffen worden und auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet.

Durch die angegriffene Entscheidung hat die Beklagte - auch aus ihrer Sicht - im Verhältnis zu den angehörten Gemeinden verbindlich festgestellt, dass sie diesen gegenüber zu der weiteren militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock entsprechend dem Betriebskonzept vom 20. Januar 2003 berechtigt ist. Der Einleitungssatz der Entscheidung vom 9. Juli 2003 nimmt ausdrücklich auf die Anhörung der betroffenen Gemeinden Bezug. Im Tenor der Verwaltungsentscheidung stellt die Beklagte den zuvor angehörten Gemeinden gegenüber als (bestimmbaren) Adressaten der Verwaltungsentscheidung die Berechtigung zur weiteren militärischen Nutzung fest und weist diese nicht etwa nur unverbindlich auf die geplante militärische Fortnutzung hin. In den Gründen der Entscheidung setzt sich die Beklagte mit den Belangen der zuvor angehörten Gemeinden auseinander und wägt diese mit dem öffentlichen Interesse an einer künftigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes ab. Außerdem hat die Beklagte durch förmliche Bekanntgabe der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Verwaltungsentscheidung gegenüber den angehörten Gemeinden eindeutig die Form des Verwaltungsaktes für den Erlass ihrer Entscheidung gewählt.

Die Kläger sind als Drittbetroffene klagebefugt, weil nach § 42 Abs. 2 VwGO eine Verletzung der Kläger in eigenen Rechten durch die Verwaltungsentscheidung möglich erscheint.

Die Verwaltungsentscheidung ist auch im Verhältnis zu den Klägern als Verwaltungsakt zu qualifizieren, denn sie entfaltet auch den Klägern gegenüber Rechtswirkungen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2005 - S 100.05 -, S. 5 des Entscheidungsabdrucks). Den Klägern ist die Verwaltungsentscheidung zwar in ihrer ursprünglichen Form vom 9. Juli 2003 weder förmlich zugestellt noch sonst bekannt gegeben worden, so dass die Kläger nicht Adressaten der Verwaltungsentscheidung geworden sind. Die Kläger sind jedoch als Dritte von den Regelungswirkungen der Verwaltungsentscheidung betroffen.

Insoweit kommt eine Verletzung des Abwägungsgebots in Betracht, das u. a. aus den in den Artikel 14 GG und Artikel 2 Abs. 2 GG verbürgten Grundrechten abgeleitet wird und drittschützenden Charakter entfaltet. Bei der Entscheidung über die militärische Fortnutzung des Truppenübungsplatzes hat die Beklagte immissionsschutzrechtlich geschützte Belange Privata-

ter, insbesondere Lärmschutzbelange, zu berücksichtigen und eine Entscheidung, die planerische Elemente einschließt, zu treffen.

Dies ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2000 (- 4 C 13/99 - , NVwZ 2001, S. 1030), deren Umsetzung die angefochtene Verwaltungsentscheidung dient. Das Bundesverwaltungsgericht hat für die militärische Weiternutzung des Geländes des Truppenübungsplatzes die Voraussetzung aufgestellt, dass eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung, die planerische Elemente einschließt, getroffen wird. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat die Beklagte bei ihrer Entscheidung über die Fortnutzung des Truppenübungsplatzes die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten. Dazu gehöre insbesondere das Immissionsschutzrecht, zu dessen Einhaltung die Beklagte bei Nichtbeachtung von den dadurch in ihren Rechten verletzten Betroffenen im Gerichtswege gezwungen werden könne. Die in ihren Rechten verletzten Personen können aus Sicht der Kammer auch private Dritte sein. Eine Einschränkung dahingehend, dass zu den Betroffenen nur Gemeinden zu zählen wären, ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu entnehmen. Konkrete Ausführungen zu abwägungserheblichen individuellen Belangen enthält diese Entscheidung zwar nicht. Jedoch lag dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Klage einer Gemeinde zu Grunde, so dass kein Anlass für das Bundesverwaltungsgericht bestand, sich mit der Abwägungserheblichkeit privater Belange auseinanderzusetzen.

Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Nutzung des Truppenübungsplatzes erforderlichen Flüge der Militärmaschinen als vorhersehbare Folge der angegriffenen Verwaltungsentscheidung Geräuschimmissionen verursachen, die zu einer erheblichen Störung des Hotelbetriebes der Kläger führen. Diese Möglichkeit ergibt sich schon aus der Lage des Hotelgrundstückes in unmittelbarer Nähe zum nördlichen Ein- und Ausflugbereich des Truppenübungsplatzes. Nach der als Anlage 1 zum Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 bezeichneten Karte, welche die Referenzflugstrecken darstellt, ist die nächste Flugstrecke ca. 1 km und die im Gutachten der EADS vom 13. Mai 2005 als Hauptbeiträger zur Lärmbelastung bezeichnete Radarplatzrunde ca. 2,2 km vom Hotel entfernt.

Die für die Lärmverursachung mit verantwortlichen An- und Abflüge der Militärmaschinen sind nach Auslegung der Verwaltungsentscheidung entsprechend §§ 133, 151 BGB aus Sicht

eines objektiven Empfängers Teil der Regelung der Verwaltungsentscheidung und somit in die Beurteilung einer möglichen Rechtsverletzung der Kläger einzubeziehen.

Anders als beim allgemeinen Tiefflug über die Hotelanlage der Kläger ist der hier zu beurteilende Überflug im Rahmen von An- und Abflügen zum bzw. vom Truppenübungsplatz nicht unabhängig von der Nutzung des Truppenübungsplatzes zu beurteilen. Der An- und Abflug erfolgt hier (vergleichbar mit dem Flugverkehr zum bzw. von einem Flugplatz) anlagenbezogen, da ohne ihn die durch die Verwaltungsentscheidung festgestellte Nutzung des Truppenübungsplatzes nicht denkbar ist. Darüber hinaus sind die Aussagen im Betriebskonzept zum Überflug außerhalb des Truppenübungsplatzes - insbesondere Überflugbeschränkungen über bestimmten Gebieten - Teil der mit der Verwaltungsentscheidung getroffenen Regelung und damit Gegenstand der Verwaltungsentscheidung. Insoweit wird auf die Ausführungen der Kammer und des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg in den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidungen (3 L 897/03, Beschluss vom 28.01.2004, S. 9 ff. des Entscheidungsabdrucks bzw. OVG Berlin-Brandenburg -2 S 100.05-, Beschluss vom 21.09.2005, S. 8 ff. des Entscheidungsabdrucks) ergänzend Bezug genommen.

Die Klage ist auch begründet.

Die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angegriffene Verwaltungsentscheidung sind Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Einigungsvertrag (EinigungsV). Diese Vorschriften ermächtigen die Beklagte, das durch die sowjetischen Streitkräfte bis 1993 militärisch genutzte Gelände des Truppenübungsplatzes Wittstock weiterhin militärisch zu nutzen.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 EinigungsV ist das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben diene (Verwaltungsvermögen), Bundesvermögen geworden, sofern es nicht nach seiner Zweckbestimmung am 1. Oktober 1989 überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach dem Grundgesetz von Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung wahrzunehmen sind. Das Gelände des Truppenübungsplatzes war Teil des für Verteidigungsaufgaben bestimmten Vermögens der Deutschen Demokratischen Republik; Art. 21 Abs. 1 Satz 1 EinigungsV bewirkte, dass das Eigentum an dem Gelände auf den Bund überging (vgl.

hierzu BVerwG, Urteil vom 14. 12. 2000, a.a.O., S. 1031). Aus Art. 19 EinigungsV, wonach vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik wirksam bleiben (Satz 1), folgt, dass die der Beklagten kraft Eigentums zugeordneten Grundstücke weiterhin für militärische Zwecke zur Verfügung stehen. Zwar war dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik die Rechtsfigur der Widmung durch Verwaltungsakt fremd. Jedoch wurden nach der Konzeption der förmlichen Zweckbindung Sachen, die für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben benötigt wurden, durch einen Rechtsakt einem besonderen Nutzungsregime unterworfen. Auf dieser Grundlage wurde das streitige Gelände seinerzeit den sowjetischen Streitkräften zur militärischen Nutzung zur Verfügung gestellt. Auch nach Abzug der sowjetischen Truppen ist die militärische Nutzung seitens der Beklagten nicht aufgegeben worden, eine Entwidmung des Truppenübungsplatzes ist nicht erfolgt (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 14. 12. 2000, a. a. O., S. 1031 f.).

Die Beklagte war auch nach Art. 21, Art. 19 EinigungsV befugt, über die militärische Fortnutzung des Truppenübungsplatzes in Form eines Verwaltungsaktes zu entscheiden. Die auf der Grundlage der Art. 21, Art. 19 EinigungsV bestehende Befugnis der Beklagten zur weiteren militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes schließt die Ermächtigung ein, die Nutzungsbefugnis und den Nutzungsumfang durch Verwaltungsakt festzustellen.

Die angefochtene Verwaltungsentscheidung bedarf als belastender Verwaltungsakt nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) hergeleiteten Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage.

Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für feststellende Verwaltungsakte, wenn ihr Inhalt etwas als Rechtens feststellt, was der Betroffene erklärtermaßen für nicht Rechtens hält. Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes erfordert aber keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, vielmehr genügt eine Grundlage, die im Wege der Auslegung ermittelt wird (BVerwG, Urteil vom 29.11.1985 - 8 C 105.83 -, BVerwG 72, S. 265; BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990 - 1 B 131/90 - zit. nach juris).

Hier ergibt sich die Ermächtigung zum Erlass des feststellenden Verwaltungsakts über die Nutzung des Truppenübungsplatzes als Annex zu den Vorschriften der Art. 21 und 19 EinigungsV. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2000

(a. a. O. S. 1032 f.) ausgeführt, dass die Beklagte ungeachtet ihrer dem Grunde nach vorhandenen Befugnis zur weiteren militärischen Nutzung des vormals sowjetischen Übungsplatzes die militärische Nutzung nicht ohne weiteres fortsetzen dürfe, sondern vielmehr darüber eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung nach Anhörung der in dem zu entscheidenden Fall in ihrer Planungshoheit betroffenen Klägerin (einer Gemeinde) zu treffen habe. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der genannten Entscheidung zwar nicht dargelegt, dass eine Entscheidung über die militärische Weiternutzung des Geländes in rechtlich zulässiger Weise nur als Verwaltungsakt ergehen könne, es hat den Rechtscharakter dieser planerische Elemente einschließenden Entscheidung (BVerwG, a. a. O. S. 1033) vielmehr offen gelassen. Aus Sicht der Kammer ist jedoch davon auszugehen, dass die Beklagte befugt ist, eine derartige planerische Entscheidung, die nach Ermittlung der einschlägigen Belange und Anhörung der betroffenen Gemeinden zu ergehen und das Ergebnis der rechtlich gebotenen Anhörung und Abwägung der einschlägigen Belange zu enthalten hat, auf der Grundlage der Art. 21 und Art. 19 EinigungsV nicht nur als innerdienstliche Weisung, schlicht hoheitliche Handlung oder als Realakt, sondern gerade auch als Verwaltungsakt zu erlassen. Ein Verwaltungsakt wird den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts, die an das Verfahren bis zu einer Entscheidung über die militärische Fortnutzung zu stellen sind, in besonderer Weise gerecht, indem er das durch das Bundesverwaltungsgericht mit der Anhörung und Abwägung vorgeschriebene Verwaltungsverfahren förmlich abschließt. Er trägt auch dem Rechtsschutzinteresse der betroffenen Gemeinden Rechnung, die in Folge der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes von der geplanten Nutzung vor deren Realisierung im Einzelnen Kenntnis erlangen und hiergegen Klage erheben können und nicht gehalten sind, gegen die tatsächliche Beeinträchtigung durch militärischen Fluglärm Unterlassungsklage zu erheben oder - im Vorfeld der tatsächlichen Beeinträchtigung - um vorbeugenden Rechtsschutz nachzusuchen.

Die auf der Grundlage der Art. 21 und 19 EinigungsV ergangene Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 ist jedoch rechtswidrig und verletzt die Rechte der Kläger, da eine Abwägung ihrer Belange nicht stattgefunden hat.

Prüfungsgegenstand ist die Verwaltungsentscheidung in ihrer ursprünglichen Form. Die in Ergänzung der Verwaltungsentscheidung ergangene nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 ist ebenso wie die als ergänzende Abwägung im Schriftsatz der Beklagten vom 25. Juni 2007 bezeichneten Ausführungen nicht wirksamer Bestandteil der Verwaltungsent-

scheidung vom 9. Juli 2003 geworden. Es fehlt an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe nach §§ 41, 43 VwVfG.

Die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 ist zwar kein eigenständiger Verwaltungsakt, so dass die Vorschriften über die Bekanntgabe und Wirksamkeit von Verwaltungsakten nicht direkt anwendbar sind, gleichwohl war die Bekanntgabe der Abwägungsentscheidung hier entsprechend den §§ 41, 43 VwVfG zu deren wirksamen Einbeziehung in die Verwaltungsentscheidung erforderlich. Diese ist aber nicht erfolgt.

Die nachträgliche Abwägung enthält erstmals Ausführungen zu den Belangen der Kläger und wägt diese gegen die Interessen der Beklagten an der Nutzung des Truppenübungsplatzes entsprechend der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 ab. Die nachträgliche Abwägung selbst trifft keine Regelung und ist nach ihrer von der Beklagten gewählten Überschrift "im Verfahren der Verwaltungsentscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Juli 2003" ergangen. Die nachträgliche Abwägung stellt sich somit als Ergänzung zu der bereits in der Verwaltungsentscheidung vorgenommenen Abwägung der Belange der angehörten Gemeinden und deren Begründung dar, ohne den Regelungsgehalt der Verwaltungsentscheidung zu verändern.

Nach dem allgemeinen Verfahrensrecht ist eine nachträgliche materielle Ergänzung der Erwägungen, die zum Erlass eines Verwaltungsaktes geführt haben, dem Verwaltungsakt beizufügen (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 114 Rdnr. 23, 51). Auch für den Fall, dass Erwägungen zwar beim Erlass eines Verwaltungsaktes angestellt wurden, aber im Wege der Nachholung der Begründung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG erst später mitgeteilt werden, ist die Bekanntgabe der Erwägungen nach § 41 VwVfG erforderlich (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 45 Rdnr. 20). Ebenso ist bei dem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 75 Abs. 1 a Satz 2 VwVfG ausdrücklich möglichen ergänzenden Verfahren - auch wenn die Planung unverändert bleibt - das Ergebnis des ergänzenden Verfahrens im Bescheid zu verlautbaren (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, § 75 Rdnr. 42 b).

Diese Erfordernisse an die Bekanntgabe und Einbeziehung nachträglicher Ergänzungen in den ursprünglichen Verwaltungsakt gelten insbesondere für die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005. Es handelt sich nämlich entgegen der Auffassung der Beklagten hierbei nicht um eine innerdienstliche Weisung, für die eine Mitteilung im gerichtlichen Verfahren genü-

gen mag. Die Beklagte hat bei Erlass der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 die Belange der Kläger überhaupt nicht - auch nicht außerhalb der schriftlichen Begründung - in die Abwägung eingestellt. Daher wird die Verwaltungsentscheidung durch die nachträgliche Abwägung nicht nur in ihrer formellen Begründung, sondern auch materiell ergänzt. Diese materielle Ergänzung hätte auch zum Bestandteil der Verwaltungsentscheidung gemacht werden müssen, denn die nachträgliche Abwägung verändert als Teil der Verwaltungsentscheidung diese selbst, auch wenn der Tenor und das Nutzungskonzept unverändert bleiben. Die in der Verwaltungsentscheidung enthaltene Abwägung, die die Grundzüge des planerischen Gesamtkonzeptes der Beklagten darstellt, ist unverzichtbarer Bestandteil der planerischen Entscheidung (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, § 39 Rdnr. 20). Eine Veränderung der Gewichtung der Belange oder - wie hier - die Aufnahme gänzlich neuer abwägungserheblicher Umstände verändert die Planungsentscheidung wesentlich. Eine Ergänzung des Verwaltungsaktes kann aber nur auf dem gleichen Wege erfolgen wie dessen Erlass. Die rechtlich unselbstständige nachträgliche Abwägung wird - wie die Verwaltungsentscheidung selbst - als Teil der Verwaltungsentscheidung nur durch eine Bekanntgabe entsprechend den Anforderungen der §§ 41, 43 VwVfG wirksam.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird (Satz 1), und mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird (Satz 2). Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist, oder der von ihm betroffen wird. Bekanntgabe ist die Eröffnung des Verwaltungsaktes mit Willen und Wissen der Behörde (Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 41 Rdnr. 8).

Eine diesen Anforderungen entsprechende Einbeziehung der Abwägung vom 16. Dezember 2005 in die Ausgangsentscheidung vom 9. Juli 2003 ist den Klägern gegenüber nicht erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kläger hier Verfahrensbeteiligte (vgl. § 13 Abs. 1 VwVfG) geworden sind oder aber am Verfahren zu beteiligen gewesen wären (vgl. § 13 Abs. 2 VwVfG), weil tatsächlich eine ausreichende Bekanntgabe fehlt.

Zwar könnte den Klägern die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 mit deren Übersendung durch die Beklagte an das Gericht im vorliegenden Verfahren bekannt gegeben worden sein, da die Beklagte mit einer Weiterleitung an die Kläger durch das Gericht rechnen

musste. Insoweit kann die Eröffnung eines Verwaltungsaktes auch durch Vermittlung einer anderen Behörde oder eines Dritten erfolgen (Kopp/Ramsauer, a. a. O. § 41, Rdnr. 8). Dadurch ist die nachträgliche Abwägung aber gegenüber den Klägern nicht wirksam Bestandteil der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 geworden, denn die Verwaltungsentscheidung selbst ist gegenüber den Klägern nicht durch Bekanntgabe nach § 43 Abs. 1 VwVfG wirksam geworden. Die Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 ist den Klägern nicht mit Wissen und Willen der Beklagten eröffnet worden. Die Beklagte beruft sich im vorliegenden Verfahren und im hierzu geführten Eilverfahren (3 L 897/03) ausdrücklich darauf, dass die Kläger nicht Adressaten der Verwaltungsentscheidung seien und die Verwaltungsentscheidung ihnen gegenüber keine Rechtswirkungen entfalte, so dass es an dem erforderlichen Willen zur Bekanntgabe (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) fehlt. Zudem hat die Beklagte den Klägern die Verwaltungsentscheidung auch nicht übermittelt oder sonst davon in Kenntnis gesetzt, vielmehr liegt hier eine zufällige Kenntnisnahme durch die Kläger vor.

Hat aber die Verwaltungsentscheidung in ihrer ursprünglichen Form gegenüber den Klägern keine Wirksamkeit nach § 43 Abs. 1 VwVfG erlangt und sind diese vielmehr zur Anfechtung der Entscheidung nur als Drittbetroffene befugt (vgl. hierzu Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O., § 41 Rdnr. 40), kann die nachträgliche Abwägung auch nicht durch ihre isolierte Bekanntgabe gegenüber den Klägern Teil der Verwaltungsentscheidung geworden sein.

Die ergänzende Abwägung vom 16. Dezember 2005 ist als Teil der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 auch sonst niemandem gegenüber wirksam und damit rechtlich nicht existent geworden, so dass sie auch - anders als die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung - objektiv keine Rechtswirkungen gegenüber den Klägern als Drittbetroffenen entfaltet.

Die nachträgliche Abwägung der Interessen der Kläger mit denen der Beklagten vom 16. Dezember 2005 ist nur den Klägern im Rahmen des vorliegenden Klageverfahrens zur Kenntnis gegeben worden. Gegenüber den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens, welches zum Erlass der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 geführt hat, nämlich den angehörten Gemeinden, welchen die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung förmlich bekannt gegeben wurde, ist aber die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 nicht bekannt gegeben worden. Sie konnte deshalb auch ihnen gegenüber nicht zum Bestandteil der Verwaltungsentscheidung werden. Dies führt dazu, dass die Verwaltungsentscheidung in ihrer durch die Abwägung vom 16. Dezember 2005 veränderten Form überhaupt niemandem gegenüber Wirksamkeit erlangt hat und damit im rechtlichen Sinne nicht existent ist.

Auch die im Schriftsatz der Beklagten vom 25. Juni 2007 nachgeschobenen Erwägungen haben den Inhalt der Verwaltungsentscheidung nicht verändert. Diese Ausführungen stehen zwar unter der Überschrift "Ergänzende Abwägung", sind aber bloßer Parteivortrag. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Ausführungen mit Beweisantritt unterlegt sind, was mit dem Charakter einer planerischen Entscheidung nicht vereinbar ist. Im Übrigen erfüllt auch diese ergänzende Abwägung nicht die dargestellten formellen Anforderungen an eine Einbeziehung in die Verwaltungsentscheidung.

Die ohne Berücksichtigung der Belange der Kläger erlassene Verwaltungsentscheidung verletzt die Kläger rechtswidrig in ihrem Recht auf fehlerfreie Abwägung ihrer Belange.

Die Verwaltungsentscheidung zur Nutzung des Truppenübungsplatzes unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebots.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei einer planerischen Entscheidung die für und gegen die Entscheidung in Betracht kommenden Gesichtspunkte, hier insbesondere die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock für Zwecke der dem Bund obliegenden Aufgaben der Landesverteidigung (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 87 a Abs. 1 GG) auf der einen Seite, die Lärmschutzbelange der Gemeinden und der betroffenen Dritten auf der anderen Seite, gegeneinander abzuwägen (vgl. die Nachweise bei Hofmann/Grabherr, a. a. O., § 10 Rdnr. 32). Die Geltung des Abwägungsgebots hängt weder von seiner fachgesetzlichen Normierung noch von einer bestimmten Handlungs- oder Verfahrensform ab, sondern folgt vielmehr bereits aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung. Das Abwägungsgebot gilt dementsprechend allgemein. Es begrenzt die planerische Gestaltungsfreiheit, die einerseits unerlässlich ist, um entgegengesetzte private und/oder öffentliche Belange auszugleichen, andererseits im Rechtsstaat nicht schrankenlos, sondern nur rechtlich gebunden und gerichtlich kontrollierbar sein kann (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2000 - 11 C 13.99 - BVerwG 111, S. 276, 280). Das Gebot der gerechten Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gilt auch für die streitgegenständliche Verwaltungsentscheidung, die den Charakter einer Planungsentscheidung hat. Zwar hat der Bund bei der Entscheidung über die Fortnutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock in Wahrnehmung seines Verteidigungsauftrages eine weite Gestaltungsfreiheit und ist auch von den für andere Vorhaben mit "Außenwirkung" erforderlichen Genehmigungsverfahren freigestellt.

Dennoch hat er auch ohne behördliches Zulassungsverfahren die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen, insbesondere das Immissionsschutzrecht, zu beachten und bei der Entscheidung über die Fortnutzung des Truppenübungsplatzes die Belange der in ihren Rechten Betroffenen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 14. 12. 2000, a. a. O., S. 1033).

Diesen Anforderungen wird die angegriffene Verwaltungsentscheidung nicht gerecht.

Die Beklagte hat zwar in Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts eine Planungsentscheidung tatsächlich getroffen, da sie die Belange der zuvor angehörtten, in ihrer Planungshoheit betroffenen Gemeinden abwägend berücksichtigt hat. Planerischen Charakter hat die Verwaltungsentscheidung - wie bereits im Rahmen der Zulässigkeit dargelegt - nicht nur hinsichtlich der fliegerischen Nutzung des Platzes, sondern auch hinsichtlich der Flugstrecke der teils außerhalb des Platzes verlaufende Radarplatzrunde und für An- und Abflüge, die im Betriebskonzept der Verwaltungsentscheidung näher geregelt und in der Karte zur militärischen Nutzung durch die Einflug- bzw. Ausflugbereiche verbindlich festgelegt werden. Zudem hat die Beklagte Überflugbeschränkungen für bestimmte Bereiche getroffen, die ebenfalls Bestandteil des Betriebskonzepts für den Truppenübungsplatz und damit der Verwaltungsentscheidung sind und in der Karte zur fliegerischen und sonstigen Nutzung des Geländes dargestellt werden. Im Rahmen dieser verbindlich erfolgten Festlegung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2005 - OVG 2 S. 100.05 -, Entscheidungsabdruck S. 8 f.) hatte die Beklagte die in der räumlichen Umgebung des Flughafens auftretenden Probleme und Interessenkonflikte zu bewältigen. Aus der Pflicht zur unbeschränkten Berücksichtigung materiellen Rechts folgt auch die Notwendigkeit, die An- und Abflüge militärischer Maschinen unter Beachtung privater Belange zu regeln. Soweit die Beklagte sich hinsichtlich der An- und Abflüge darauf beruft, dass es sich hierbei um allgemeinen Tiefflug (vgl. § 30 Abs. 1 LuftVG) handele, folgt die Kammer dem, wie bereits im Eilverfahren - 3 L 897/03 - ausgeführt, nicht. Dadurch, dass die Beklagte eine förmliche Festlegung vorgenommen hat, um absehbaren Lärmbelastigungen Rechnung zu tragen, muss sie auch das hierfür geltende Abwägungsgebot einhalten.

Danach hat der von einer Planung Betroffene ein Recht darauf, dass seine Belange in der Abwägung fehlerfrei behandelt werden. Das Abwägungsgebot entfaltet drittschützenden Charakter hinsichtlich aller abwägungserheblichen privaten Belange (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.1998 - 4 CN 2.98 -, BVerwGE 107, S. 215, 220 und BVerwG, Beschluss vom

19.05.2005 - 4 VR 2000/05 -, SächsVBl 2006, S. 108, 110), also auch hinsichtlich der Lärmschutzinteressen, die unterhalb der Grenze der (verfassungs-)rechtlich geschützten Belange bleiben (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2005, a. a. O., S. 16). Dabei ist davon auszugehen, dass als abwägungserheblicher Belang auch jede Lärmbelastung anzusehen ist, die nicht lediglich als geringfügig einzustufen ist, d. h. auch der unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegende, aber nicht unerhebliche Fluglärm (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991 - 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, S. 332, 341 f.; Schwenk, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 2. Auflage, S. 402). Eine nur eingeschränkte Geltung des Abwägungsgebots in dem Sinne, dass eine Rechtsverletzung nur bei unzumutbaren und willkürlich unberücksichtigt gelassenen Lärmbeeinträchtigungen in Betracht kommen würde (so die Rechtsprechung des BVerwG für die Festlegung von Flugstrecken für zivile Flugplätze: BVerwG, Urteil vom 28.06.2000, a. a. O., S. 282, Urteil vom 26.11.2003 - 9 C 6.02 -, NVwZ 2004, S. 473, 475 und Urteil vom 24.06.2004 - 4 C 11.03 - NVwZ 2004, S. 1229) ist aus Sicht des Gerichts angesichts der oben dargelegten umfassenden Regelungswirkung der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003, in welcher - anders als bei der Flugroutenbestimmung für zivile Flughäfen - der Umfang des Flugbetriebs verbindlich festgelegt wird, nicht gerechtfertigt.

Die Belange der Kläger sind abwägungserheblich. Sie sind von dem mit der Nutzung des Truppenübungsplatzes verbundenen Lärm der Militärmaschinen betroffen, da ihr Seehotel I. in unmittelbarer nördlicher Nachbarschaft des Truppenübungsplatzes liegt. Sie befürchten, dass wegen der durch die fliegerische Nutzung verursachten Lärmbelastung die Buchungszahlen zurückgehen und der Hotelbetrieb eingestellt werden muss. Diese -nachvollziehbaren - Lärmschutzinteressen der Kläger sind in der Verwaltungsentscheidung fehlerhaft nicht berücksichtigt worden, obwohl nach den vorliegenden Unterlagen davon auszugehen ist, dass durch die geplanten An- und Abflüge und die Radarplatzrunde eine erhebliche Lärmbelastung im Hinblick auf die Spitzenschallpegel und den äquivalenten Dauerschallpegel entstehen wird.

Die Erheblichkeitsschwelle, bei deren Erreichen eine Beeinträchtigung abwägungserheblich ist bzw. sogar ein Anhörungsrecht des Betroffenen besteht, ist nach den Ergebnissen der neueren Lärmforschung in Bezug auf den äquivalenten Dauerschallpegel bei einem neuen Vorhaben in einem nicht vorbelasteten Gebiet mit einem Wert von 52 dB(A) anzusetzen (vgl. OVG für das Land Brandenburg, Beschluss vom 27.12.2004 - 3 B 337/03 -, Entscheidungsabdruck

S. 19; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2005, - 2 S 100.05 -; Entscheidungsabdruck S. 21 und Hofmann/Grabherr, a. a. O., § 6 Rdnr. 54 a).

Dieser Schwellenwert wird nach Überzeugung der Kammer auf dem klägerischen Hotelgrundstück erreicht.

Die im Auftrag der Beklagten erstellten Gutachten der EADS ermitteln äquivalente Dauerschallpegel von $Leq(3) = 58,2 \text{ dB(A)}$ (Gutachten vom 11.09.2003), $Leq(4) = 52,8 \text{ dB(A)}$ (Gutachten vom 23.10.2003) und $Leq(3) = 58,77 \text{ dB(A)}$ (Gutachten vom 13.05.2005). Die von der Klägerseite vorgelegten Privatgutachten der BeSB ermitteln Lärmwerte von $Leq(3) = 65 \text{ dB(A)}$ bzw. 58 dB(A) (Gutachten vom 03.09.2003 bzw. 05.01.2004). Lediglich das Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 errechnet einen unter der Erheblichkeitsschwelle liegenden äquivalenten Dauerschallpegel von $49,7 \text{ dB(A)}$ $Leq(3)$. Die Kammer geht aber davon aus, dass bei Zugrundelegung eines nach der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 und dem dazugehörigen Betriebskonzept realistischen Flugbetriebes die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Dabei stellt das Gericht die fachliche Richtigkeit des von der AVIA Consult erstellten Gutachtens vom 24. Juni 2007 und die gutachterlichen Ansätze zur Lärmberechnung, insbesondere die zu Grunde liegenden Anflugklassen, nicht in Frage. Daher bedurfte es auch nicht der Einholung des seitens der Beklagten beantragten Sachverständigengutachtens zur Bestätigung der Richtigkeit der von der AVIA Consult errechneten Werte. Es ist nämlich nicht erkennbar, dass ein weiterer Sachverständiger die von Dipl. Ing. B. im Gutachten vom 24. Juni 2007 gewonnenen Ergebnisse bestätigen könnte, da der Gutachter den nach der Verwaltungsentscheidung und dem Betriebskonzept zugelassenen Flugbetrieb aufgrund der tatsächlichen Vorgaben der Beklagten nur unzureichend berücksichtigt hat. Das Gericht brauchte dem durch die Beklagte in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis Antrag auch deshalb nicht nachzugehen, weil dieser zwar auf den nach der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 i.V.m. dem Betriebskonzept zugelassenen Flugbetrieb abstellt, nicht aber die für die gutachterliche Lärmberechnung erforderlichen Flugdaten hinreichend konkret bezeichnet. Beispielsweise ergeben sich aus dem Beweisantrag und der dort in Bezug genommenen Verwaltungsentscheidung und dem Betriebskonzept keine konkreten Angaben zur Verteilung der An- und Abflüge auf die einzelnen Ein- und Ausflugbereiche, zu den erlaubten Fluggeschwindigkeiten und zu den Flughöhen. Ein weiteres Gutachten könnte allenfalls auf der Grundlage einer sogenannten worst-case Annahme errechnet werden. Eine solche ist aber offensichtlich nicht geeignet, die von der AVIA Consult errechneten Werte zu

bestätigen. Legt man die von der AVIA Consult errechneten Lärmwerte zugrunde, ergibt sich nach Einschätzung des Gerichts bei Berücksichtigung eines realistischen Flugszenarios ein Dauerschallpegel von über 52 dB(A).

Bei der Einschätzung, welche Eingangsdaten einer Lärmbegutachtung zu Grunde zu legen sind, ist nicht jede theoretisch denkbare Beeinträchtigung zu berücksichtigen, sondern nur eine solche Beeinträchtigung, die realistischer Weise zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 07.02.2001 - 11 B 61/00 -, Rz. 11 und OVG Brandenburg, Beschluss vom 27.12.2004, - 3 B 337/03 - Rz. 59, zitiert nach juris). Vorliegend ist der voraussichtliche Flugbetrieb maßgeblich anhand der Verwaltungsentscheidung, des Betriebskonzeptes vom 20. Januar 2003 (Anlage 2 zur Verwaltungsentscheidung) und der Karte zur fliegerischen Nutzung (Anlage 3 zur Verwaltungsentscheidung) zu beurteilen. Der dem Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 zu Grunde gelegte Flugbetrieb ist in den von der Beklagten für das genannte Gutachten zur Verfügung gestellten Eingangsdaten (DES-MIL 12/02) nicht realistisch wiedergegeben. So wurden für die Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels außerhalb des Platzes keine Steigflüge, keine Fluggeschwindigkeiten über 420 kts sowie die Platzrunden und Überflüge bis zu einer Höhe von 150 m in nur unzureichender Anzahl in Ansatz gebracht. Eine Berücksichtigung dieser Flugbewegungen führt jedoch zu einer Erhöhung des äquivalenten Dauerschallpegels, die das Gericht auf der Grundlage der bereits vorliegenden Gutachten selbst vornehmen kann, ohne dass es hierfür einer Beweiserhebung bedurfte.

Das Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 geht von zu wenigen Platzrunden aus. Eine nach dem Betriebskonzept realistische Berücksichtigung der Platzrunden führt nach Einschätzung der Kammer zu einer Erhöhung des äquivalenten Dauerschallpegels von mindestens 2 dB(A) gegenüber den von der AVIA Consult errechneten Werten. Nach dem Betriebskonzept sind im Jahr bis zu 1700 Einsätze mit durchschnittlich 5 Zielflügen geplant. Dabei findet der mehrfache Zielflug nur tagsüber im Rahmen der Standardverfahren und mittels festgelegter Platzrunden statt (S. 2 und 5 des Betriebskonzeptes, Anlage 2 zur Verwaltungsentscheidung). Danach ergeben sich an den Flugtagen im Durchschnitt ca. 8 bis 9 Einsätze mit bis zu 45 Platzrunden. Davon geht auch die Beklagte auf Seite 47 ihrer Verwaltungsentscheidung ausdrücklich aus. Den Berechnungen der AVIA Consult, welche auf den von der Beklagten zur Verfügung gestellten Eingangsdaten des DES-MIL 12/02 beruhen, werden zwar durchschnittlich 8 bis 9 Einsätze täglich, allerdings nur 24 Platzrundenflüge zu Grunde gelegt.

Der gleichermaßen in der Verwaltungsentscheidung und deren Anlage 2 vorgesehene Flugbetrieb ist nach Auffassung der Kammer der realistisch anzunehmende, weil es sich bei diesen Angaben um Durchschnitts- und nicht um Maximalwerte handelt. Danach ist mit einer fast doppelten Frequentierung der Platzrunden zu rechnen, als der AVIA Consult seitens der Beklagten vorgegeben wurde. Ausgehend von der Annahme, dass die Verteilung der Flüge im DES-MIL 12/02 auf die beiden Platzrunden bzw. die Radarplatzrunde realistisch ist, führt eine annähernd doppelte Frequentierung der Platzrunden auch zu einer Verdopplung des Durchlaufs der Radarplatzrunde. Eine Verdoppelung des Flugbetriebs führt bei der hier vorgenommenen Lärmberechnung des Dauerschallpegels mit dem Halbierungsparameter 3 (L_{eq3}) zu einer Zunahme des Lärms um 3 dB(A). Die Radarplatzrunde ist in Bezug auf das klägerische Grundstück der Hauptbeiträger zur Lärmverursachung. Dies ergibt sich schon aus der Lage des klägerischen Grundstücks mit einem Abstand von ca. 2 km zu der Hauptflugstrecke der Radarplatzrunde und wird durch die gutachterliche Einschätzung der EADS vom 13. Mai 2005 auf Seite 7 bestätigt. Zwar haben auch An- und Abflüge Einfluss auf den äquivalenten Dauerschallpegel. Jedoch ist dieser Einfluss wegen der angenommenen Verteilung der Flüge nach dem Prinzip der freien Streckenwahl und der hieraus folgenden geringeren Anzahl eines nahen Vorbeifluges oder Überfluges vergleichsweise geringer als der Einfluss der Radarplatzrunde, so dass das Gericht eine Erhöhung des Dauerschallpegels um mindestens 2 dB(A) für gerechtfertigt hält.

Eine weitere Erhöhung des Dauerschallpegels um mindestens 0,5 dB(A) ergibt sich aus der nach Auffassung des Gerichts realistischer Weise anzunehmenden Geschwindigkeit von durchschnittlich etwa 450 kts außerhalb der Platzgrenzen.

Die Verwaltungsentscheidung und das Betriebskonzept enthalten keine Vorgaben zur Geschwindigkeit. Nach Ziffer 513 der allgemein geltenden Zentralen Dienstvorschrift ZDv 19/2 (Flugbetriebsordnung für bemannte Luftfahrzeuge der Bundeswehr, März 2007) ist im Tiefflug grundsätzlich eine Geschwindigkeit von 420 kts über Land einzuhalten. Im Rahmen zwingender taktischer Notwendigkeiten dürfen Höchstgeschwindigkeiten bis zu 450 KIAS (vom Flugzeug gemessene Geschwindigkeit) und im Rahmen des Zielendanfluges bei konventionellen bzw. Sonder-Einsatzübungen Geschwindigkeiten von 480 bzw. 540 KIAS geflogen werden. Taktische Notwendigkeiten können sich nach den Ausführungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung beispielsweise daraus ergeben, dass der Pilot verspätet zum Einsatzort gelangt und Zeit aufholen muss. Die höchstzulässige Zielendanfluggeschwindigkeit

keit von 540 kts kann nach den Angaben der Beklagten, die das Gericht nicht in Zweifel zieht, zwar technisch auch dann erreicht werden, wenn das Flugzeug nur über dem Gelände des Truppenübungsplatzes beschleunigt. Eine solche Beschränkung, dass die Beschleunigung von 420 auf 540 kts erst nach dem Einflug über dem Platz erfolgen darf, enthält aber weder die Verwaltungsentscheidung noch das Betriebskonzept oder die ZDv 19/2. Die Einhaltung einer Geschwindigkeit von 420 kts bei allen Flügen außerhalb des Platzes ist nach Einschätzung des Gerichts kein den Vorgaben der Verwaltungsentscheidung entsprechendes realistisches Szenario. Das Gericht nimmt demgegenüber an, dass es auf Grund der Besonderheiten der auf dem Platz geplanten Übungen häufiger zu taktischen Notwendigkeiten, die eine Flugeschwindigkeit von 450 KIAS erlauben, kommen wird, und dass realistischer Weise nicht erst nach Überschreiten der Platzgrenzen mit dem Zielendflug begonnen wird. Die Beklagte selbst hat nach den glaubhaften und von ihr nicht bestrittenen Ausführungen des Prof. Dr. S. in der mündlichen Verhandlung in dem früheren Datensatz DES-MIL 12/02 eine Geschwindigkeit von 450 kts für Flugbewegungen außerhalb des Platzes angenommen, was die Annahme des Gerichts bestätigt. Die Erhöhung der Geschwindigkeit von 420 auf 450 kts führt nach den Erkenntnissen des Gerichts zu einer Erhöhung des Spitzenpegels für den einzelnen Überflug um etwa 3 dB(A). Dabei stützt sich das Gericht auf die im Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007, S. 9, (wenn auch nur unzureichend) wiedergegebenen Messungen der Beklagten, wonach sich bei Fluggeschwindigkeiten von 420 kts und 480 kts ein Pegelunterschied in der Lärmbelastung von etwa 7 dB(A) ergibt, und die im Amtlichen Gutachten der Wehrtechnischen Dienststelle vom 28. Juli 2006 aufgeführten Messergebnisse, aus denen bei einer Erhöhung der Geschwindigkeit um 30 kts jeweils ein Pegelunterschied von 3 dB(A) folgt. Da die Geschwindigkeitserhöhung jeden Über- bzw. Vorbeiflug betrifft, hat die Erhöhung des Spitzenpegels auch einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf den Dauerschallpegel, wobei das Gericht von einer Größenordnung von mindestens einem halben Dezibel ausgeht.

Der äquivalente Dauerschallpegel erhöht sich weiter bei einer angemessenen Berücksichtigung von Tiefflügen.

Die Beklagte hat in dem dem Gutachter der AVIA Consult übergebenen DES-MIL-Datensatz nur unzureichend die Flüge, die im absoluten Tiefflugband unter 1000 ft (300 m) stattfinden können, eingestellt. Die Beklagte hat nämlich nur für vier Flugstrecken und damit für 4,41% aller 1700 Einsätze (= 70 Einsätze) die Überflughöhe auf 150 m abgesenkt. Diesen Ansatz hält das Gericht nach dem maßgeblichen Betriebskonzept und den sonstigen Erkenntnissen im

vorliegenden Verfahren für zu gering. Um einem realistischen Ansatz Rechnung zu tragen, sind mindestens 11,1% der Flüge in einer Höhe von 150 m zu berücksichtigen. Nach dem Betriebskonzept finden Ein- und Ausflüge bis 500 ft (150 m) nur im Rahmen taktischer Verfahren statt, wobei nur bestimmt ist, dass diese geringe Flughöhe die Ausnahme sein soll. Die Verwaltungsentscheidung und das Betriebskonzept enthalten keine Angaben zum Verhältnis der taktischen Einsätze zum Standardverfahren. Nach der von der Beklagten zum Verfahren gereichten Tabelle (Abschnitt 6 der BA XVI zu 3 K 2495/03) erfolgten etwa 50% aller Fluganmeldungen in den Jahren 1997 bis 2000 im Raum Wittstock für eine Flughöhe von 500 ft. Da in den Jahren 1994 bis 2000 jährlich 149 bis 245 (im Durchschnitt 193) Einsätze stattfanden, ist davon auszugehen, dass etwa 95 Einsätze pro Jahr in dieser Höhe geflogen wurden. Nach Auswertung dieser Unterlagen hält das Gericht den Ansatz der Beklagten, dass bei nunmehr 1700 im Jahr geplanten Einsätzen nur ca. 70 Einsätze, also absolut weniger Einsätze als bei dem wesentlich geringeren Flugbetrieb in der Vergangenheit, in Höhe von 150 m erfolgen sollen, für nicht nachvollziehbar. Auch wenn die Annahme, dass 50 % aller Einsätze in Höhe von 150 m stattfinden, nicht gerechtfertigt sein dürfte, da sie das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Standardflügen zu taktischen Flügen verschiebt, ist auf der Grundlage der bisherigen Angaben im Verfahren von einem wesentlich höheren Anteil von Tiefflügen als in der genannten Höhe (4,41 %) am gesamten Flugverkehr auszugehen. Die Beklagte selbst hat im Beschwerdeverfahren zum Eilverfahren 3 L 897/ 03 angegeben, dass ca. 37% aller Einsätze im taktischen Verfahren geflogen würden. Nach den Ausführungen der EADS im Gutachten vom 4. März 2004 sollen nach Auskunft der Luftwaffe bis zu 30% der taktischen Einsätze in Höhe von 150 m erfolgen. Aufgrund dieser Angaben hält es das Gericht im Sinne eines realistischen Szenarios für gerechtfertigt, von 11,1 % Tiefflugeinsätzen (30 % von 37 % = 11,1 %), demnach von einer Anzahl von 189 Einsätzen in Höhe von 150 m auszugehen. Die so vorgenommene Erhöhung der Anzahl von Tiefflügen in Höhe von 150 m hat eine - wenn auch eher geringfügige - Erhöhung des Dauerschallpegels zur Folge (vgl. hierzu die Gutachten der EADS Deutschland vom 4.3.2004, S. 17 und der BeSB vom 5.1.2004, S. 31).

Einen ebenfalls erhöhenden Einfluss auf den Dauerschallpegel haben die im Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 nicht betrachteten, aber in der Realität möglichen Beschleunigungs- und Steigflüge außerhalb der Grenzen des Truppenübungsplatzes.

Wie bereits oben ausgeführt, hält die Kammer es für denkbar, dass es zu Beschleunigungen bereits vor Einflug in den Truppenübungsplatz kommen kann. Ebenso ist bei realistischer Betrachtung bei Ausflügen in Höhe von 150 m nach Verlassen der taktischen Ausflugbereiche

mit Steigflügen zu rechnen, die zu einer Erhöhung der Lärmbelastung führen. Gerade weil die niedrigen Flüge von 150 m Höhe kontingentiert sind und nach den Erläuterungen der Beklagten-Vertreter in der mündlichen Verhandlung ein besonderes Gefahrenpotential in sich tragen, ist - was nach der Verwaltungsentscheidung und dem Betriebskonzept auch ohne weiteres zulässig ist - davon auszugehen, dass die Piloten das absolute Tiefflugband von 150 m nach dem Ausflug möglichst schnell wieder verlassen und steigen. Durch den bei einer Beschleunigung bzw. einem Steigflug erforderlichen zusätzlichen Schub kann es jedoch zu weiteren Lärmerhöhungen bei einzelnen Überflügen kommen. Bei einer Beschleunigung von 420 kts auf 480 kts sowie bei Steigflügen mit einer Geschwindigkeit von 420 kts ist nach der Tabelle auf Seite 14 des Gutachtens der AVIA Consult vom 10. Juli 2007 mit Zusatzpegeln von 7 dB(A) zu rechnen. Nach den Einschätzungen des Dipl.-Ing. B. in der mündlichen Verhandlung variiert bei einem Steigflug der Zusatzpegel je nach Steigwinkel zwischen 1 und 7 dB(A). Soweit die Beklagte meint, dass die Energie für den Steigflug aus einer gleichzeitigen Verringerung der Geschwindigkeit auf 420 kts gewonnen und kein zusätzlicher Schub benötigt werde, kann dem nicht gefolgt werden. Die Beklagte behauptet nämlich zugleich, dass die Flugzeuge den Platz bereits mit einer Geschwindigkeit von höchstens 420 kts verlassen werden. Dann wäre eine Verringerung der Geschwindigkeit auf 420 kts, aus der Energie für den Steigflug gewonnen werden könnte, aber nicht mehr möglich.

Darüber hinaus ist die Lärmbeeinträchtigung der Kläger abwägungserheblich im Hinblick auf die zu erwartenden Spitzenschallpegel.

Für die Spitzenpegel geht die Kammer von einer Erheblichkeitsschwelle von 95 dB(A) aus. Ab welchem Wert Spitzenpegel abwägungserheblich sind, ist - soweit ersichtlich - in der Rechtsprechung und Literatur bisher nicht entschieden bzw. definiert worden. Es wird in der Lärmmedizin (Griefahn/Jansen/Scheuch/Spreng, Fluglärmkriterien für ein Schutzkonzept bei wesentlichen Änderungen oder Neuanlagen von Flughäfen/Flugplätzen, ZfL 2002, S. 171 ff.; Ortscheid/ Wende, Umweltbundesamt, Wirkungen von zivilem und militärischem Fluglärm, März 2001; Ising u.a., Gesundheitliche Wirkungen des Tieffluglärms, Kurzbericht i. A. d. Umweltbundesamtes, August 1991) jedoch übereinstimmend eine verfassungsrechtliche, nicht durch Abwägung zu überwindende Zumutbarkeitsschwelle für Spitzenpegel von 115 dB(A) angenommen. Ab diesem Wert kann es zu auralen Gesundheitsschädigungen kommen. Kann aber eine Lärmbelastung allein aufgrund der erreichten Spitzenpegel unzumutbar sein,

so darf nach Auffassung der Kammer nicht jeder unterhalb dieser nicht zu überschreitenden Zumutbarkeitsgrenze liegende Spitzenpegel für die Abwägung unerheblich sein. Vielmehr ist entsprechend der Lärmbewertung anhand des Dauerschallpegels auch in Bezug auf den Spitzenpegel eine Erheblichkeitsschwelle festzulegen, ab welcher die Lärmbelastung allein wegen der Überschreitung eines bestimmten Spitzenwertes als abwägungserheblicher Belang in die Abwägung mit einzustellen ist. Die lärmmedizinische Einschätzung in der Fluglärmsynopse (Griefahn/Jansen/Scheuch/Spreng, a.a.O., S. 171 ff.) geht zur Vermeidung von Hörschäden von einem präventiven Richtwert von 95 dB(A) aus. Diesen Wert definiert die Kammer als Mindestwert für die Erheblichkeitsschwelle. Nach der Definition der Verfasser der genannten Fluglärmsynopse (Griefahn u.a., a.a.O.) handelt es sich bei dem präventiven Richtwert um einen Vorsorgewert, bei dessen Einhaltung Gesundheitsgefährdungen weitgehend ausgeschlossen sind, Störungen allerdings bei sensiblen Gruppen auftreten können. Präventive Richtwerte sollten nach der Auffassung der Lärmmediziner grundsätzlich nicht überschritten werden. Wenn es aber bei Spitzenpegeln ab 95 dB(A) bei einzelnen Personen schon zu Beeinträchtigungen des Hörvermögens kommen kann, können Lärmereignisse, die diesen Wert überschreiten, im Rahmen einer planerischen Entscheidung nicht außer Betracht gelassen werden. Bestätigt wird diese Einschätzung durch die von der Klägerseite zum vorliegenden Verfahren eingereichte "Gutachterliche lärmmedizinische Einschätzung der Belastung durch Geräuschmissionen in der Umgebung des Luft-Boden-Schießplatzes auf dem Truppenübungsplatz Wittstock" vom 12. März 2004. Darin gelangt Prof. Dr. Spreng (S. 19) zu der Einschätzung, dass ein genereller präventiver Schutz des menschlichen Gehörs bei mehrfachen Überflügen am Tage durch militärische Strahlflugzeuge nur sichergestellt ist, wenn der Maximalpegel von 95 Dezibel (A- und Slow-Bewertung = L_{ASmax}) nicht überschritten wird.

Nach allen dem Gericht vorliegenden gutachterlichen Einschätzungen kommt es an dem Hotelbetrieb der Kläger zu Spitzenschallpegeln von über 100 dB(A). Nach den zuletzt durch die Beklagte vorgelegten Berechnungen der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 sind auf dem klägerischem Grundstück Spitzenschallpegel (L_{ASmax}) bis zu 102,8 dB(A) zu erwarten. Auf die Klärung der in der mündlichen Verhandlung seitens der Beklagten unter Beweis gestellten Tatsache der Lärmbelastung durch Spitzenpegel auf dem Grundstück der Kläger kam es im Hinblick auf die vom Gericht angenommene Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht an, der Beweisantrag war insoweit als unerheblich abzulehnen.

Dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot wird die angefochtene Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 nicht gerecht, weil die Lärmschutzinteressen der Betroffenen nicht einmal im Wege einer generalisierenden Betrachtung in die gebotene Abwägung eingestellt werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2005, a. a. O., S. 15). In den Gründen der Verwaltungsentscheidung heißt es, dass im Rahmen der Abwägung nur solche von den Gemeinden vorgetragene Belange Berücksichtigung finden, die rechtlich der Planungshoheit der Gemeinden zuzuordnen seien (S. 21). Hieraus ergibt sich, dass die Belange Privater keine Berücksichtigung gefunden haben. Dies wird bestätigt durch die weitere Begründung der Verwaltungsentscheidung, wonach mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung bzw. unzumutbare Belästigungen für die Menschen im Umfeld des Platzes keine die Planungshoheit der Gemeinden unmittelbar berührende Belange seien (S. 24 f.), die daher bei der Abwägung keine Berücksichtigung gefunden hätten. Ergänzend wird ausgeführt, dass auf Grund der ermittelten Lärmwerte nicht von zukünftigen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG auszugehen sei. Es sei in der Rechtsprechung ungeklärt, ob unterhalb der in der Rechtsprechung anerkannten Anhaltswerte für Eigentumsbeeinträchtigungen eine eigenständige Schwelle zur Gesundheitsgefährdung zu ziehen sei. Auch die Lärmwirkungsforschung liefere hierfür keine verbindlichen Anhaltspunkte. Vor diesem Hintergrund verlange die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG nicht, dass auf wissenschaftlich ungeklärter Tatsachengrundlage Grenzwerte definiert würden, weil nachteilige Auswirkungen von Immissionen auf die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden könnten (Verwaltungsentscheidung, S. 25). Wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bereits in seinem Beschluss vom 21. September 2005 (a. a. O., S. 16 ff.) ausgeführt hat, wird mit diesem von der Beklagten gewählten Ansatz der für die Ermittlung der Abwägungserheblichkeit relevante Maßstab schon deswegen verfehlt, da - wie oben dargelegt - das Abwägungsgebot alle Rechtspositionen und sonstigen rechtlich geschützten Interessen erfasst, unabhängig davon, ob diese Belange auch verfassungsrechtlich abgesichert sind. Somit ist entgegen der Begründung der Verwaltungsentscheidung auch der Lärm unterhalb der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, bei der die Lärmeinwirkungen gesundheitsgefährdend sind und das Eigentum schwer und unerträglich beeinträchtigt wird, zu berücksichtigen. Gerade weil eine trennscharfe Abgrenzung von Gesundheitsgefahr und bloßer Belästigung nicht möglich ist, darf das Fehlen exakter Grenzwerte nicht zum Anlass genommen werden, von einer Bewertung der gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Fluglärms vollständig abzusehen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2005, a. a. O., S. 17).

Auch wenn entgegen dem hier gewonnenen Ergebnis die ergänzenden Abwägungen vom 16. Dezember 2005 und vom 25. Juni 2007 formal als Bestandteil der Verwaltungsentscheidung zu berücksichtigen wären, erfüllen sie nicht die an einer Ergänzung der Verwaltungsentscheidung nach § 114 Satz 2 VwGO zu stellenden materiellen Anforderungen.

Zwar ist das nachträgliche Einstellen neuer Belange - hier der Kläger - im Rahmen einer Abwägungsentscheidung als Ergänzung der ursprünglichen Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 nach Auffassung der Kammer nicht von vornherein aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Vielmehr folgt aus allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts und aus § 114 Satz 2 VwGO, dass Abwägungsfehler auch noch im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens geheilt werden können.

In formeller Hinsicht sieht § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VwVfG vor, dass die erforderliche Begründung eines Verwaltungsaktes bzw. eine Anhörung und damit auch eine weitere Sachverhaltsermittlung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden können. Gleichzeitig ermächtigt § 114 S. 2 VwGO die Behörde dazu, ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu ergänzen, um insoweit bestehenden materiellrechtlichen Mängeln des Verwaltungsaktes abzuheilen. Damit wird die grundsätzliche Zulässigkeit des nachträglichen Ermitteln und Nachschiebens von Gründen auch für Planungsentscheidungen anerkannt (Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 45 Rdnr. 22). Der Anwendung des § 114 Satz 2 VwGO auf die vorliegende planerische Abwägungsentscheidung steht die spezielle Regelung in § 75 Abs. 1 a Satz 2 VwVfG, welche eine nachträgliche Abwägung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zum Planfeststellungsverfahren ermöglicht, nicht entgegen. Insoweit kann offen bleiben, ob § 114 Satz 2 VwGO neben dem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1 a VwVfG anwendbar ist oder aber mit der verfahrensrechtlichen Vorschrift abschließend die Möglichkeit des Nachschiebens von Erwägungen zur Behebung von Abwägungsmängeln geregelt wird (so Gerhardt in Schoch/Schmidt/Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, § 114 Rdnr. 12 d, 48). § 75 Abs. 1 a VwVfG gilt nur für das - hier nicht vorliegende - Verfahren der Planfeststellung und kann daher allenfalls in diesem Bereich abschließend die Möglichkeit der Ergänzung einer Abwägung regeln, im Übrigen - so auch hier - gilt allgemeines Verfahrens- und Prozessrecht. Die Planungsbehörde kann danach einen Abwägungsfehler, der in der Außerachtlassung einzelner Belange begründet ist und der nicht von vornherein die gesamte Planung in Frage stellt, dadurch heilen, dass sie ergänzende Ermes-

senserwägungen während des Prozesses nachholt, ihre Entscheidung an Hand dieser Erwägungen überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung verbindlich zum Ausdruck bringt (vgl. Storost, Fachplanung und Wirtschaftsstandort - Deutschland: Rechtsfolgen fehlerhafter Planung, NVwZ 1998, S. 797 (804)).

Die ergänzenden Ausführungen im Schriftsatz vom 25. Juni 2007 sind jedoch keine Ergänzung im Sinne von § 114 Satz 2 VwGO, da sie insgesamt die bisherige Planung in Frage stellen. Das den Ausführungen zu Grunde liegende Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 ermittelt nicht nur für die Hotelanlage der Kläger, sondern auch für weitere vom Überflug betroffene Orte eine um bis zu 9 dB(A) - bezogen auf den äquivalenten Dauerschallpegel mit dem Halbierungsparameter $Leq = 3$ - geringere Lärmbelastung als in den EADS-Gutachten (insbesondere vom 13. Mai 2005), auf denen die ergänzende Abwägung vom 16. Dezember 2005 beruht. Ursächlich für diese erheblichen Abweichungen ist, dass der Gutachter für die Berechnung der Lärmentwicklung für den Horizontalüberflug erstmals die sogenannten Anflugklassen und nicht - wie bisher - die sogenannten Startklassen herangezogen hat. Außerdem ist die Überflughöhe im DES-MIL-Datensatz für 70 An- und Abflüge außerhalb des Truppenübungsplatzes auf 150 m abgesenkt worden. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Lärmentwicklung für die gesamte Umgebung des Truppenübungsplatzes anders ausfallen wird als die Beklagte bei dem Erlass der Verwaltungsentscheidung angenommen hat. Darüber hinaus hat die Beklagte die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 nicht im Sinne von § 114 Satz 2 VwGO ergänzt, sondern ausgetauscht. Ein völliges Auswechseln der Erwägungen ist jedoch nach § 114 Satz 2 VwGO unzulässig, da der Streitgegenstand hierdurch geändert wird (vgl. Gerhardt: in Schoch u. a., a. a. O., § 114 Rdnr. 12 e). In der ergänzenden Abwägung vom 25. Juni 2007 geht die Beklagte erstmals davon aus, dass die Erheblichkeitsgrenze von 52 dB(A) $Leq(3)$ nicht erreicht wird. Auf Grund der nunmehr ermittelten Lärmwerte sei die Lärmbelastung unter ausdrücklicher Außerachtlassung einer etwaigen Vorbelastung insgesamt zumutbar. Diese Erwägungen wechseln die tragenden Gründe der Abwägung vom 16. Dezember 2005 vollständig aus, da die Beklagte bisher davon ausgegangen war, dass die Zumutbarkeit u.a. wegen einer schutzmindernden Vorbelastung anzunehmen sei.

Demgegenüber dürfte die Abwägung vom 16. Dezember 2005 zwar als Ergänzung der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 anzusehen sein. Jedoch hat die Beklagte die materiel-

len Anforderungen, die an eine nachträgliche Ergänzung einer Planungsentscheidung zu stellen sind, nicht erfüllt.

Die Beklagte hat in der nachträglichen Abwägung vom 16. Dezember 2005 fehlerhaft nur isoliert die Belange der Kläger gegen die für das Vorhaben sprechenden Umstände abgewogen und damit - anders als in der ursprünglichen Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 - eine Einzelabwägung vorgenommen. Insoweit ist eine gesamtplanerische Entscheidung nicht mehr erkennbar.

Auf diesen Mangel können sich die Kläger auch berufen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Kläger nur die Verletzung ihrer eigenen Rechte, das heißt eine Verletzung des Abwägungsgebotes in Bezug auf ihre Belange geltend machen können, sich folglich nicht auf eine Vernachlässigung oder Fehlgewichtung fremder Belange und auch nicht auf eine Verstärkung ihrer eigenen Belange durch eine Summierung mit dem Gewicht entsprechender fremder Belange berufen können (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.12.2006 a. a. O., S. 5 des Entscheidungsabdrucks). Allerdings steht - wie bereits ausgeführt - den Klägern ein subjektives Recht auf gerechte Abwägung zu. Die Abwägung im Rahmen einer planerischen Entscheidung erfordert aber als Mindestmaß, dass erkennbar eine Gesamtbewertung, die zu einer Gesamtsaldierung der verschiedenen für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange führt, stattgefunden hat. Ebenso wie das Gericht die Unausgewogenheit der Behandlung der klägerischen Belange nicht allein auf Grund eines isolierten Vergleichs dieser Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen feststellen kann, ohne zugleich das gesamte Entscheidungsgeflecht in Betracht zu ziehen (vgl. insoweit Wahl/Schütz in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a. a. O., § 42 Abs. 2 Rdnr. 256), kann auch die Beklagte nicht nur die Belange der Kläger den öffentlichen Interessen gegenüberstellen, sondern muss die Belange der Kläger im Rahmen einer planerischen Gesamtabwägung angemessen berücksichtigen. Unabhängig davon, dass die Kläger keinen Anspruch auf die Verstärkung der eigenen Belange durch die Betrachtung ähnlich gelagerter Fälle haben, müssen sie aus der Planungsentscheidung erkennen können, wie und mit welchem Gewicht ihre Belange auch im Verhältnis zu anderen privaten oder öffentlichen für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen in die planerische Gesamtentscheidung eingestellt worden sind, um eine mögliche Fehlgewichtung durch das Setzen falscher Prioritäten oder etwa eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betroffenen erkennen zu können. Eine derartige Einbindung der Interessen der Kläger in das gesamtplanerische Konzept fehlt hier offenkundig. Die Beklagte nimmt erkennbar nur eine

isolierte Betrachtung im Hinblick auf das öffentliche Interesse und keine planerische Entscheidung vor.

Die Abwägung vom 16. Dezember 2005 erweist sich zudem als fehlerhaft, weil die Beklagte die Belange der Kläger im Hinblick auf die angenommene schutzmindernde Vorbelastung des Hotelbetriebes und entstehende Spitzenschallpegel nicht ausreichend ermittelt hat.

Die Beklagte geht in ihrer nachträglichen Abwägung von einer schutzmindernden Vorbelastung des klägerischen Hotelbetriebes aus, ohne die konkrete Vorbelastung hinreichend ermittelt zu haben und darzulegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.11.2006, a. a. O., S. 17 ff.). Die Beklagte führt auf den Seiten 17 und 19 ihrer nachträglichen Abwägung vom 16. Dezember 2005 aus, dass eine ganz erhebliche plangegebene Vorbelastung des Seehotels I. zu berücksichtigen sei. Die geografische Lage im Umfeld des seit jeher vorhandenen und bestandsgeschützten Luft-Boden-Schießplatzes führe zu einer Situationsgebundenheit, weshalb die Kläger ihrerseits die militärische Anlage zu beachten hätten und nur eingeschränkt schutzwürdig seien.

Eine plangegebene Vorbelastung kann zwar den Umfang von Schutzansprüchen mindern. Sie liegt vor, wenn ein Anwohner aufgrund einer noch nicht verwirklichten, aber bereits verfestigten Planung mit erhöhten Immissionen rechnen muss. Wann eine derartige Verfestigung eintritt, lässt sich nicht allgemein bestimmen. Entscheidend ist eine hinreichende Erkennbarkeit der planerischen Absichten einerseits und ein deutliches Maß an Ernsthaftigkeit des vorgesehenen Projekts andererseits (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.10.1990, NVwZ-RR 1991, S. 118 m.w.N.). Die Nutzung des Truppenübungsplatzes wurde durch die Bundeswehr nie endgültig aufgegeben. Die Kläger mussten daher jedenfalls seit 1994 mit einer weiteren militärischen Nutzung des Platzes rechnen. Für eine Annahme der Minderung der Schutzwürdigkeit durch eine plangegebene Vorbelastung sind aber die konkreten Umstände, insbesondere die für die Kläger erkennbare zukünftige Lärmbelastung entscheidend, denn nur so kann das Ausmaß der Schutzminderung bestimmt werden. Angesichts der Tatsache, dass der Truppenübungsplatz Wittstock von den sowjetischen Luftstreitkräften früher in ost-westlicher Richtung überflogen wurde und von 1994 bis zum Jahr 2000 durch die Bundeswehr nur eine sehr eingeschränkte Nutzung erfolgte, waren die nunmehr streitige Fortnutzung des Truppenübungsplatzes und deren Auswirkungen für die Kläger nicht ohne weiteres erkennbar. Daher hätte die Beklagte - soweit sie eine plangegebene Vorbelastung schutzmindernd berücksichti-

gen wollte - feststellen müssen, mit welchen konkreten Belastungen die Kläger zu rechnen hatten. Die Beklagte hat aber in dieser Hinsicht keine Ermittlungen angestellt. Aus der Abwägung vom 16. Dezember 2005 und auch aus den dem Gericht zum Verwaltungsverfahren eingereichten Unterlagen wird nicht ersichtlich, dass sich die Beklagte bei ihrer Planungsentscheidung auch nur ansatzweise damit auseinandergesetzt hat, mit welchem Nutzungsumfang und mit welcher Lärmbelastung die Kläger im Zeitpunkt des Erwerbs des Hotelgrundstückes und der Modernisierung des Hotels rechnen mussten. Aus den Ausführungen der Beklagten in der nachträglichen Abwägung erschließt sich nicht, welches Ausmaß an plangegebener Vorbelastung sie der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt hat. Auch aus anderen Umständen, die neben der Begründung der Verwaltungsentscheidung für die Entscheidung des Gerichts heranzuziehen sind, wird nicht ersichtlich, dass die Beklagte Ermittlungen dazu angestellt hat, ob die Vorbelastung auf dem klägerischen Grundstück durch Einzelschallereignisse bzw. äquivalente Dauerschallpegel angesichts der nunmehr zu erwartenden Belastung erheblich ist. Um das Ausmaß der Schutzminderung zu bestimmen, war eine solche Ermittlung der Intensität der Vorbelastung aber erforderlich. Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 12. Juli 2007 die Ordnung der Nationalen Volksarmee über die Durchführung des Bombenabwurfes auf dem Bombenabwurfplatz Wittstock vom 22. Juli 1966 überreicht hat, ergibt sich auch daraus nicht der konkrete Umfang der damaligen fliegerischen Nutzung und die für das klägerische Grundstück hieraus resultierende Lärmbelastung. Fraglich ist insoweit auch, ob die tatsächliche Nutzung durch die sowjetischen Streitkräfte überhaupt entsprechend der vorgelegten Ordnung der Nationalen Volksarmee erfolgte. Darüber hinaus würde dadurch nur eine tatsächliche Vorbelastung begründet werden können, die die Beklagte aber in ihre Abwägung vom 16. Dezember 2005 nicht eingestellt hat. Die Kammer weist außerdem dieses Vorbringen der Beklagten als verspätet gemäß § 87 b Abs. 3 VwGO zurück, weil eine weitere Aufklärung im Hinblick auf den tatsächlichen Flugbetrieb und die durch den Flugbetrieb entsprechend der genannten Ordnung verursachten Immissionen die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Beklagte die Vorlage nach Ablauf der mit der Ladung nach § 87 b Abs. 2 VwGO gesetzten Frist nicht entschuldigt hat.

Die Beklagte hat darüber hinaus die Spitzenpegel, welche bei dem Hotel der Kläger auftreten können, nicht ausreichend ermittelt und mit zu geringen Werten und in zu geringer Anzahl in ihre Abwägung eingestellt. In der ergänzenden Abwägung vom 16. Dezember 2005 stellt die Beklagte zwar unter "2. b) Belange des Hotels I." fest, dass Spitzenpegel bis zu 108 dB(A) entstehen können. In die Abwägung unter Ziff. 2. c) stellt die Beklagte dann aber nur Spitzen-

pegel von 100 bis 105 dB(A) ein. Beide Werte werden jeweils mit dem Überflug eines Tornados in einer Höhe von „gut 300 m“ beschrieben.

Nach dem mit der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003, dem Betriebskonzept von 20. Januar 2003 und der Karte zur militärischen Nutzung beschriebenen Flugbetrieb sind nach Einschätzung der Kammer jedoch Spitzenpegel von über 110 dB(A) zu erwarten. Dabei geht das Gericht davon aus, dass es auf dem klägerischen Grundstück - wenn auch nur in seltenen Fällen - zu Überflügen in 150 m Höhe mit einer Geschwindigkeit von 450 kts im Formations- oder Steigflug kommen kann.

Der von der Klägerseite beauftragte Sachverständige (Gutachten der BeSB vom 03.09.2003) hat unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeit von 450 kts bei einer Überflughöhe von 150 m einen Spitzenschallpegel von 109 dB(A) ermittelt. Im Gutachten der EADS vom 4. März 2004 wird bei einer Überflughöhe von 300 m und einer Geschwindigkeit von 450 kts ein Spitzenschallpegel von 107,4 dB(A) berechnet, welcher sich bei einem Überflug in nur 150 m Höhe um weitere 10 dB(A) erhöhen könne. Das schalltechnische Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 errechnet zwar auf dem Gelände der Kläger nur Spitzenschallpegel bis zu 102,8 dB(A), geht aber zugleich davon aus, dass an allen in den Ein- und Ausflugbereichen der in der Karte 6 zum Gutachten verzeichneten Flugstrecken gelegenen Einzelpunkten Spitzenpegel von bis zu 106 dB(A) entstehen können, was dem Überflug eines einzelnen Tornados in ca. 150 m Höhe mit einer Geschwindigkeit von 420 kts entspreche. Selbst unter Zugrundelegung der vom Gutachter der AVIA Consult errechneten Werte ergeben sich bei Berücksichtigung des durch die Verwaltungsentscheidung und das Betriebskonzept zugelassenen und realistischen Flugbetriebs mögliche Spitzenschallpegel von über 110 dB(A). Daher bedurfte es auch in Bezug auf die Spitzenschallpegel nicht der von der Beklagten beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bestätigung der Richtigkeit der von der AVIA Consult berechneten Werte, da es hierauf nicht ankommt.

Das Gericht geht davon aus, dass es auf dem Grundstück der Kläger, das nördlich des taktischen Ein- und Ausflugbereichs gelegen ist, zu Überflügen in 150 m Höhe kommen kann. Dies unterstellt auch der Gutachter der AVIA Consult, da das Hotel in den auf der Karte 6 zum Gutachten eingezeichneten Ein- und Ausflugsektoren liegt. Zudem ergibt sich aus der Verwaltungsentscheidung keine Beschränkung der Flüge in geringer Höhe auf einzelne Flugstrecken, so dass das Gericht annimmt, dass es in der Nähe aller taktischen Ein- und Ausflug-

bereiche zu Überflügen in geringer Höhe kommen kann. Nach den Berechnungen des Gutachters der AVIA Consult ist daher davon auszugehen, dass es auf dem klägerischen Grundstück zu Spitzenpegeln von bis zu 106 dB(A) kommen kann. Dieser Wert erhöht sich nach Einschätzung der Kammer noch, wenn - was einem realistischen Flugbetrieb entspricht - Geschwindigkeiten über 420 kts sowie Formations- und Steigflüge in die Berechnung eingestellt werden. Die Kammer geht - wie bereits im Rahmen der Lärmbewertung bei der Erheblichkeitsschwelle für den äquivalenten Dauerschallpegel ausgeführt - davon aus, dass in unmittelbarer Umgebung des Truppenübungsplatzes Flüge mit Geschwindigkeiten von mindestens bis zu 450 kts erfolgen werden. Dies führt nach der oben bereits dargelegten Einschätzung der Kammer zu einer Erhöhung des Pegels bei einem einzelnen Überflug um ca. 3 dB(A).

Eine weitere Erhöhung des Spitzenschallpegels um ca. 3 bis 4 dB(A) folgt aus den geplanten Formationsflügen. Nach dem insoweit maßgeblichen Betriebskonzept (S. 2) erfolgt der Anflug in der Regel in Viererformationen tagsüber überwiegend im engen Verbandsflug. Das Vorbringen im Schriftsatz vom 25. Juni 2007, wonach sich die Formationen ca. 15 km vor dem Platz auflösen, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Verwaltungsentscheidung (S. 47) sogar von einer Nutzung des Platzes von 2 bis 4 Flugzeugen gleichzeitig ausgeht, so dass auch ein gemeinsamer Anflug zu erwarten ist. Formationsflüge erhöhen den Spitzenschallpegel nach den Gutachten der BeSB vom 11. September 2003 bzw. 5. Januar 2004 um 3 bis 6 bzw. 2 bis 5 dB(A). Die Kammer geht daher von einem Mittelwert zwischen 3 bis 4 dB(A) aus.

Außer Formationsflügen können auch insbesondere im Rahmen der für den Spitzenpegel relevanten Überflüge in 150 m Höhe Steigflüge auftreten, die wegen des für die Steigung erforderlichen Schubs ebenfalls einen Zusatzpegel verursachen, was oben bereits dargelegt wurde. Das Gleiche gilt für Beschleunigungen kurz vor dem Platz im Rahmen eines beginnenden Zielendanfluges. Bei einer Beschleunigung von 420 kts auf 480 kts sowie bei Steigflügen mit einer Geschwindigkeit von 420 kts ist nach der Tabelle auf Seite 14 des Gutachtens der AVIA Consult vom 10. Juli 2007 mit Zusatzpegeln von 7 dB(A) zu rechnen. Nach den Einschätzungen des Dipl.-Ing. B. in der mündlichen Verhandlung variiert bei einem Steigflug der Zusatzpegel je nach Steigwinkel zwischen 1 und 7 dB(A).

Die Beklagte hat außerdem das Auftreten der Spitzenschallpegel mit einer zu geringen Häufigkeit berücksichtigt, da bei realistischer Betrachtung nicht nur 4,41 % sondern 11,1 % aller Überflüge in geringer Höhe stattfinden werden, wie oben ausgeführt wurde.

Die festgestellten Mängel sind auch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, da insbesondere die fehlerhafte Annahme einer ganz erheblichen plangegebenen Vorbelastung erkennbar zur Überwindung des auch von der Beklagten angenommenen schützenswerten Interesses an der touristischen Nutzung im südlichen Bereich der Gemeinde, also auch auf dem Hotelgelände führt. Dieses werde durch das Einzellärmereignis, das die Beklagte - fehlerhaft - mit lediglich 100 - 105 dB(A) in die Abwägung eingestellt hat, „nennenswert belästigt“ (Abwägungsentscheidung S. 17, 21). Angesichts dieser Erwägungen ist bei der gebotenen realistischen Betrachtung nicht auszuschließen, dass die Beklagte bei einer fehlerfreien Ermittlung und Bewertung der Belange der Kläger die konkrete Möglichkeit einer anderen Planung in Betracht gezogen hätte. Hier wären Beschränkungen der Flughöhe bei Flügen über das Hotelgelände in Frage gekommen oder eine Verlegung des nördlichen taktischen Ein- und Ausflugsbereichs, um der touristischen Nutzung, die ein auch von der Beklagten anerkannter Belang ist, angemessen Rechnung zu tragen.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Aufhebung der Verwaltungsentscheidung und können nicht im Hinblick auf die festgestellten Abwägungsfehler auf einen Anspruch auf bloße Planergänzung verwiesen werden. Es ist fraglich, ob die Grundsätze der Planergänzung hier überhaupt Anwendung finden können, da Verfahrensvorschriften für die streitige Planung fehlen. Nach den Grundsätzen der Planergänzung kann der in seinen Rechten verletzte Kläger bei Planungsfehlern grundsätzlich nicht die Planaufhebung, sondern nur eine Planergänzung verlangen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.05.2005 a. a. O., S. 111). Im Rahmen der Planergänzung kommen Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen oder lediglich Entschädigungsleistungen in Betracht. Im vorliegenden Fall kann die festgestellte Rechtsverletzung jedoch nicht durch eine Ergänzung der Verwaltungsentscheidung um sogenannte Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden, da hierdurch die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage gestellt würde. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der hier in Frage kommenden Verlegung der taktischen Ein- und Ausflugsbereiche die planerische Gesamtkonzeption im Betriebskonzept zur Verwaltungsentscheidung zu ändern wäre, weil hierdurch zwangsläufig Belange Dritter berührt würden. Auch eine Überflugbeschränkung über das Hotelgrundstück hätte zwangsläufig eine Verschiebung des nördlichen taktischen Ein- und Ausflugsbereichs zur Folge, da das

Hotelgrundstück in unmittelbarer Nähe hierzu gelegen ist. Insoweit kann der Auffassung der Beklagten, ergänzende Schutzauflagen zur Beseitigung der Rechtsverletzung seien jederzeit möglich, nicht gefolgt werden, unabhängig davon, dass nicht erkennbar ist, welche Schutzauflagen hier konkret in Betracht kommen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Richterin am Verwaltungsgericht
Tänzer ist durch Urlaub gehindert
zu unterschreiben.

Vondenhof

Vondenhof

Heinrich-Reichow

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung und entspricht der Bedeutung der Sache für die Kläger. Das Gericht bewertet das Interesse der Kläger an der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung im Hinblick auf die geltend gemachte Beeinträchtigung der gewerblichen Nutzung ihres Grundstücks mit 30.000,00 Euro (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2005, a.a.O., Entscheidungsabdruck S. 27).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Richterin am Verwaltungsgericht
Tänzer ist durch Urlaub gehindert
zu unterschreiben.

Vondenhof

Vondenhof

Heinrich-Reichow